



Bestimmungen für die Durchführung von Mannschaftskämpfen Saison 2021/22

(Stand: 04.02.2022 - Beschlüsse des Präsidiums vom 8.09., 14.10.2021, 25.11.2021 und 08.02.2022 auf Grundlage der Vorschriften des Abschnitts M der Wettspielordnung) **neu: rot gekennzeichnet!**

1. Allgemeine Regelungen

Nachweispflicht von Hygienekonzepten: Die Regelungen der jeweiligen Kommunen für die Öffnung bzw. die Nutzung von Sporthallen haben immer Vorrang vor den Regelungen des Spielbetriebs, die von DTTB oder TTBW herausgegeben worden sind. Die Vereine müssen jeweils für sich prüfen, inwieweit bei den zuständigen lokalen Behörden (Kommunen) eigene Konzepte zur Austragung der Heimspiele einzureichen sind.

- Jede/r Spieler*in nimmt eigenverantwortlich am Spielbetrieb teil.
- Nur **symptomfreie Personen** dürfen am Spielbetrieb teilnehmen bzw. die Austragungsstätte betreten. Insbesondere bei den folgenden Symptomen ist eine Teilnahme untersagt:
 - Erhöhte Körpertemperatur/Fieber,
 - Geruchs- und Geschmacksverlust.
- Die Heimmannschaft sollte bis spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn den **Gastverein und ggf. den Oberschiedsrichter informieren**, wenn besondere Hygienebestimmungen bestehen (Verbot der Benutzung von Umkleidekabinen und Duschen, Laufwege, ...).
- **In geschlossenen Räumen gilt generell Maskenpflicht, wobei Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine FFP2-Maske (oder eine vergleichbare Maske) tragen sollen.**
- **Die gültige [Corona-Verordnung Sport](#) unterscheidet nach den vier Stufen Basisstufe, Warnstufe, Alarmstufe I und Alarmstufe II.**
In geschlossenen Räumen gilt für Sportler/innen und auch ehrenamtliche Tätige in den einzelnen Stufen Folgendes:
 - Basisstufe: 3G; geimpft, genesen oder negativ getestet
 - Warnstufe: 3G mit PCR-Test; geimpft, genesen oder negativ getestet mit PCR-Test
 - Alarmstufe I: 2G; geimpft oder genesen
 - Alarmstufe II: 2G plus; geimpft oder genesen und zusätzlich negativ getestet. Kein Test notwendig für Personen, die vor mindestens 14 Tagen und maximal 3 Monaten die Grundimmunisierung abgeschlossen haben oder bei denen die Infektion nachweislich keine 3 Monate zurückliegt sowie alle Personen, die eine Boosterimpfung erhalten haben.

Die Landesverordnung lässt folgende Testmethoden zu:

- a) PCR-Test: Gültigkeit max. 48 h
- b) Schnelltest: Gültigkeit max. 24 h

- c) Laien-Schnelltest: Gültig nur, wenn dieser unter Aufsicht eines Verantwortlichen des Heimvereins gemacht wird und nur für den Zugang zur Sporthalle.

Der Heimverein ist **nicht** verpflichtet, die „Laien-Tests“ durchzuführen. Sollte dies gewünscht sein, empfiehlt TTBW, dass der Gastverein dies vorher mit dem Heimverein abspricht.

Ausnahmen:

Die Nachweispflicht entfällt für alle Schüler/innen der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft unter 18 Jahren.

Diese Ausnahme entfällt in den Ferien. Dann ist ein Testnachweis für alle Schüler über 6 und unter 18 notwendig, die nicht immunisiert sind. Für immunisierte Schüler über 6 und unter 18 ist dies nur in der Alarmstufe II notwendig.

Außerdem gilt für Personen, die sich, nachweislich, aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können: Sie benötigen nur einen negativen Test.

Zur Frage der Testnachweise sind die jeweils geltenden Bestimmungen der kommunalen Behörden bzw. das Hygienekonzept des Heimvereins einzuhalten.

Die Kontrolle der Nachweise obliegt ausschließlich dem gastgebenden Verein, der bei Nichtvorlage der Nachweise von seinem Hausrecht Gebrauch machen kann. Für die Vereine der deshalb am Mitwirken gehinderten Spieler entsteht dadurch weder ein Protestgrund noch ein Anspruch auf Spielverlegung.

Das per Landesverordnung vom 15.10.2021 neben der 3G-Regel alternativ vorgesehene „2G-Optionsmodell in der Basisstufe“ kann durch den Heimverein **nicht** verwendet werden. Dies würde eine dem Mannschaftssport nicht förderliche Verschärfung darstellen. Diese Festlegung basiert auf der Grundlage der Verbandsautonomie und gilt auch für vereinseigene Hallen.

Eine Besonderheit gilt bei der Sportausübung zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport. In diesen Bereichen ist kein Testnachweis erforderlich.

- **Zuschauer** sind unter Beachtung der behördlichen Vorgaben und der Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften (Mund-Nasen-Schutz) zulässig. **In den vier Stufen gilt in geschlossenen Räumen Folgendes:**
 - Basisstufe: 3G; geimpft, genesen oder negativ getestet. Bis 5.000 Zuschauer 100 % der zugelassenen Kapazität. Danach 50 % der 5.000 überschreitenden Kapazität. Maximal 25.000 Zuschauer.
 - Warnstufe: 3G mit PCR-Test; geimpft, genesen oder negativ getestet mit PCR-Test. Bis 5.000 Zuschauer 100 % der zugelassenen Kapazität. Danach 50 % der 5.000 überschreitenden Kapazität. Maximal 25.000 Zuschauer.
 - Alarmstufe: 2G; geimpft oder genesen. Maximal 50 % der zugelassenen Kapazität. Maximal 25.000 Zuschauer.
 - Alarmstufe II: 2G plus; geimpft oder genesen und zusätzlich negativ getestet. Kein Test notwendig für Personen, die vor mindestens 14 Tagen und maximal 3 Monaten die Grundimmunisierung abgeschlossen haben oder bei denen die Infektion nachweislich keine 3 Monate zurückliegt sowie alle Personen, die eine Booster-Impfung erhalten haben. Maximal 50 % der zugelassenen Kapazität. Maximal 500 Zuschauer.

• **Dokumentationspflicht:**

~~Bei Sportveranstaltungen sind die Kontaktdaten aller Teilnehmer/innen (Sportler und Zuschauer) zu erheben. Bei Minderjährigen ist keine Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. Diese sensiblen Daten dürfen entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung für Dritte nicht einsehbar sein.~~

~~Für den Fall von Rückfragen des Gesundheitsamtes sind die Daten für 4 Wochen aufzubewahren, anschließend zu löschen.~~

Begründung:

~~§ 10 (5) Corona-Landesverordnung in Verbindung mit § 4 (4) Corona-Landesverordnung Sport:
Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Ein Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation zu übernehmen. Die Durchführung ist nur mit kontrolliertem Zugang für Besucher zulässig.~~

2. Vorbereitung der Austragungsstätte

- Beim **Aufbau der Spielräume** (Spielboxen) ist das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m hinsichtlich des Abstands der Umrandungen bis zu ersten Stuhl-/Tribünenreihe zu beachten (ggf. ist die 1. Stuhl-/Tribünenreihe auch freizulassen).
- An den Stirn- oder Längsseiten der Spielfelder ist für jede Mannschaft ein mit einem Abstand von mind. 1,5 m zu weiteren Personen abgetrennter Bereich auszuweisen, in dem sich die **Mannschaftsbänke** (Abstand der Spieler*innen auf den Mannschaftsbänken 1,5 m) oder besser Stühle im Abstand von je 1,5 m befinden.
- Sollten in Hallen **Umkleideräume** nicht genutzt werden können, so ist die Gastmannschaft im Vorfeld hierüber zu informieren.
- Sollten Umkleideräume und Duschen genutzt werden können, so ist dies unter Beachtung der Abstandsregel möglich. Die Vorgaben der Kommune sind aber vorrangig einzuhalten.
- **Auf- und Abbau der Tische** und Umrandungen müssen unter Einhaltung des Mindestabstands und mit Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgenommen werden.
- Eine **Reinigung der Tische** (Oberfläche/Kanten) ist nach jedem Mannschaftskampf vorzunehmen.
- Die Heimmannschaft muss Desinfektionsmittel für die Hände bereithalten.

3. Durchführung des Mannschaftskampfes

Die Mannschaftskämpfe werden ab 11. September 2021

- in allen Spielsystemen **mit Doppel** ausgetragen,
- mit dem Erreichen des Siegpunktes ist der Mannschaftskampf beendet, **sofern dies nicht in einzelnen Bezirksspielklassen grundsätzlich anders geregelt ist.**

Diese Vorgabe gilt bis auf Weiteres. Vom Entscheidungsgremium laut WO kann jederzeit eine andere Entscheidung getroffen werden.

Empfehlungen als Ergänzung von WO/AB E 2.5:

Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht für alle Personen in der gesamten Halle, auch die Spieler/innen, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 2, Ziffer 6, Corona-Landesverordnung Sport).

- Der **Schiedsrichter** nimmt einen ausreichenden Abstand zum Tisch ein (1,5 m).
- **Zählgeräte** sind einzusetzen. Zur Desinfektion sind geeignete Utensilien bereit zu stellen. Oder es sind Einmalhandschuhe bereit zu stellen.
- Sind **Handtuchboxen/-behälter** im Einsatz, so sind diese von den Spielern*innen im Zuge des Seitenwechsels mit auf die andere Tischseite zu nehmen. Die **Handtuchboxen/-behälter** sind gegenüber dem Schiedsrichter aufzustellen.

- Eine Anzeigetafel (**Spielstandanzeige**) ist pro Mannschaftskampf einzusetzen. Diese ist nur von einer einzigen Person zu bedienen oder alternativ nach jeder Bedienung vom Heimverein zu reinigen.
- Um einen **Mindestabstand zwischen den Tischen** sicherzustellen, wird eine Fläche von 5 x 10 m pro Tisch/Spielpaarung (entspricht der WO-Vorgabe einer Box im Ligen-Spielbetrieb) empfohlen. Die Tische sollten durch Umrandungen voneinander getrennt werden.
- Auf **Händeschütteln/Abklatschen/Umarmung** wird **verzichtet**, ebenso auf das Abwischen des Handschweißes am Tisch.
- Hinsichtlich der Nutzung/des **Einsatzes der Bälle** gilt es keine Besonderheiten zu berücksichtigen. So ist weder der Austausch des Balles nach einem Spiel noch ein Desinfizieren des Balles vor einem erneuten Einsatz etc. vorgegeben.
- Eine **Reinigung der benutzten Materialien** (Tische, Netze, Zählgeräte, Bälle) hat nach dem Mannschaftskampf oder bei Bedarf (z. B. Schweiß auf dem Tisch) zu erfolgen. Entscheidend sind hier die Vorgaben der Kommune oder des Vereins, die auch eine Reinigung nach jedem Spiel (Einzel) vorsehen können.

4. Spielverlegungen

Die nachfolgend genannten Regelungen gelten bis auf Widerruf für die gesamte Saison 2021/22.

- Die **Absetzung von Mannschaftskämpfen** durch die zuständigen Spielleiter darf ergänzend zu WO G 6.1 auch dann erfolgen, wenn die Hallenkapazität durch behördliche Anordnungen eingeschränkt wird oder die Austragungsstätte unter Hinweis auf das Infektionsgeschehen erst gar nicht zur Verfügung steht. Der Antrag auf Absetzung ist vom Verein unter Vorlage einer amtlichen Mitteilung/Bescheinigung zu stellen. Die Antragsfristen gemäß Ziffer 6.1.6 des Abschnitts G der WO werden für die genannten Fälle außer Kraft gesetzt. Vorab ist zu prüfen, ob der Mannschaftskampf in einer anderen Austragungsstätte ausgetragen werden kann. Auch die Möglichkeit eines Heimrechttausches ist hierbei zwingend zu prüfen.
- Hinsichtlich der **Nachverlegungen von Mannschaftskämpfen** wird festgelegt, dass Anträgen ohne die Beachtung des genannten Ausschlusses stattgegeben werden darf.
- Die Spielleiter werden gebeten, alle **Spielverlegungswünsche** positiv zu bescheiden.

5. Nichtantreten und Streichung/Zurückziehen

- Auch wenn eine Mannschaft mehr als zweimal in der Saison nicht antritt, wird sie nicht gestrichen.
Dazu Änderung von WO/AB G 7.2.1: Dieser Passus wird bis ~~31.12.2021~~ **30.06.2022** ausgesetzt.
- Eine Mannschaft, die zurückgezogen worden ist, kann in der nachfolgenden Spielzeit in der darunterliegenden Spielklasse gemeldet werden.
- In der Spielzeit 2021/22 werden grundsätzlich **keine Ordnungsgebühren** ausgesprochen, wenn das Nichtantreten dem Spielleiter und dem Gegner bis 48 Stunden vorher mitgeteilt wurde oder die Mannschaft nicht komplett antritt.

.....
Weitere wichtige Punkte über die Durchführungsbestimmungen hinaus:

Empfehlungen

- **Anreise:**
Zunächst einmal ist die rechtliche Frage von Fahrgemeinschaften nicht in der Entscheidungsgewalt des Verbandes, sondern eine Frage, welche die jeweils aktuelle Landesverordnung Baden-Württemberg klärt. Auf der offiziellen Seite des Landes Baden-Württemberg ist hierzu in der [Rubrik „FAQ“](#) vermerkt:
Wie viele dürfen im Auto mitfahren?
Grundsätzlich erfolgen auch Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum. Aktuell gibt es keine Beschränkungen bei der Nutzung eines PKW zur Anreise bei Mannschaftskämpfen.
- **Verpflegung in der Halle:**
Die Gastronomie auf Sportanlagen ist möglich, wenn die Betreibenden der Einrichtung ein Hygienekonzept nach den Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erstellt haben und die Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei den „Beschäftigten“ ist sicherzustellen sowie die Möglichkeit zur Handdesinfektion für die Kunden.
- Welche Stufe aktuell gilt, ist in den Medien zu verfolgen und veröffentlicht TTBW jeweils mit Hilfe von aktuellen Schreiben.
- Auf den Seiten des Landes sind auch immer die aktuellen [Änderungen der Corona-Verordnungen](#) zu finden.

gez. Thomas Walter, Geschäftsführer TTBW